



**ROCK
YOUR LIFE!
HAMBURG e.V.**

Beitragsordnung des ROCK YOUR LIFE! Hamburg e.V.

Stand 11. August 2016

Die Beitragsordnung wurde am 29. September 2010 erstmalig vom Vorstand erlassen und am 11. August 2016 geändert. Sie tritt ab sofort in geänderter Fassung in Kraft.

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung sind die § 4, § 5 Abs. (1), (2) und (3) sowie § 16 der Satzung des ROCK YOUR LIFE! Hamburg e.V. vom 29. September 2010 in der Fassung vom 30. März 2015.

§ 2 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist mit der Mitgliedschaft verbunden und beginnt mit der Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- (2) Für aktive Mitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen 15 Euro und für juristische Personen 150 Euro.
- (3) Für Fördermitglieder beträgt der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen 50 Euro und für juristische Personen 500 Euro.
- (4) Aus einer freiwilligen Zahlung, die den jeweiligen jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrag übersteigt, können keine über die Satzung hinausgehenden Mitgliedsrechte geltend gemacht werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. März bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (2) Tritt ein Mitglied erst in der zweiten Jahreshälfte (1. Juli bis 31. Dezember) dem Verein bei, wird anteilig bis zum darauffolgenden Geschäftsjahr (jeweils 1. Januar) die Hälfte des Mitgliedsbeitrages nach § 2 Abs. (2) und (3) erhoben. Ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr hat das Mitglied den regulären Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- (3) Die Zahlung des Beitrages erfolgt unaufgefordert per Überweisung oder Bankeinzug auf das zukünftige Vereinskonto.
- (4) Hierbei ist jeweils der Mitgliedsname (Vor- und Nachname) und das Bezugsjahr anzugeben. Barzahlungen sowie Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 4 Verwendung der Beiträge

- (1) Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsmäßige Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5 Mahnverfahren

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§3 Abs. (1)) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es vom Schatzmeister eine Zahlungserinnerung.
- (2) Bleibt ein Mitglied nachdem es die Zahlungserinnerung (§ 5 Abs. (1)) erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es vom Schatzmeister eine Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.
- (3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (§ 5 Abs. (2)) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung), die bedeutet, dass bei nicht Zahlung innerhalb von 14 Tagen ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt.
- (4) Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge nach Ablauf der in der letzten Mahnung gesetzten Frist (§ 5 Abs. (3)) aus dem Verein ausgeschlossen, so ist ihm dies unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen auf Grundlage einer mehrheitlichen Entscheidung im Falle einer besonderen finanziellen Härte von den Maßnahmen der Absätze (1) bis (4) absehen.
- (6) Trifft der Vorstand eine Einzelfallentscheidung nach (§ 5 Abs. (5)) ist dieses Mitglied für den Zeitraum, in dem das Mahnverfahren ruht, von der Ausübung der satzungsgemäßen Ämter ausgeschlossen.